# Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Leistungen des Gewerbes auf Grund der Gewerbeschulgesetzgebung in Preußen.

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde

eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität

Halle-Wittenberg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

**Dr. phil. Fritz Mohr**

aus Halle an der Saale

Referent: Professor Dr. Wolff

## Auszug

Halle an der Saale 1924

Buchdruckerei der Hallischen Nachrichten in Halle an der Saale

Die lebhaften Klagen des Gewerbes in Preußen über erhebliche Belastung für die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses führten zur Untersuchung, ob die Argumente bezüglich solcher Leistungen auf Grund der Gewerbeschulgesetzgebung berechtigt seien.

Nachdem die gesetzlichen Grundlagen für das gewerbliche Schulwesen vorgetragen sind, zeigt Kapitel I die Arten der gegenwärtigen Fachausbildung. Dem Handwerk ist durch die Einrichtung der Handwerkskammern (1897) das gesetzliche Fundament gegeben, dessen es bedurfte, um das Lehrlingswesen einheitlich zu regeln. Um möglichst einheitliche Vorschriften der Deutschen Handwerks- und Gewerbekammern über die Ausbildung der Lehrlinge auf Grund der in der Reichsgewerbeordnung gegebenen gesetzlichen Unterlagen herbeizuführen, schuf die Spitzenorganisation des deutschen Handwerks, der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, ein Lehrvertragsmuster, das alle Fragen der Handwerkslehre ordnet.

In der Gegenwart machen sich Bestrebungen bemerkbar, welche die Meisterlehre allgemein durch selbständige oder an Fortbildungs- und Fachschulen angegliederte Lehrwerkstätten ersetzen wollen. Diese Absicht kann man aber nur dann gutheißen, wenn die Lehrwerkstätte die Meisterlehre nicht ersetzt, wohl aber ergänzt und für die Erziehung des gewerblichen Nachwuchses eine vorteilhafte Förderung durch gemeinsame Arbeit von Schule und Werkstatt bildet.

Der Lehrlingsausbildung im Großbetrieb mangelt eine besondere gesetzliche Regelung wie sie die Handwerkslehre in der R. G. O. besitzt. Aus diesem Grunde gingen die Unternehmungen einzelner Industriezweige dazu über, gemeinsame Abkommen über diesen Gegenstand zu treffen (Tarifabkommen). Zwecks systematischer Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter schritt die Großindustrie zur Errichtung von Lehrwerkstätten vielfach in Verbindung mit Werkschulen.

Die Lehrlingsausbildung im Handelsgewerbe beruht auf den gesetzlichen Vorschriften des H. G. B. (§§ 60—63, 75—80). Diese Normen haben aber in der Praxis keine Bedeutung erlangt, weil es an einer geeigneten Aufsichtsbehörde für das Handelsgewerbe in dieser Beziehung bis heute fehlt. Die beteiligten Kreise wünschen Abstellung dieser Mängel durch eine gesetzliche Erweiterung der Bestimmung über die Berechtigung zur Lehrlingshaltung und -ausbildung im Handelsgewerbe (Reichslehrlingsgesetz).

Kapitel II beschäftigt sich mit den gesetzlichen Grundlagen der gewerblichen Fachausbildung in bezug auf Fortbildungs- und Berufsschulung. Die Preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in ihrer Bedeutung für die Gewerbeschulgesetzgebung wird erweitert durch die für Preußen maßgebenden Gewerbeordnungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches von 1868 bis 1923.

Der Gedanke einer schulmäßigen Weiterbildung der im Gewerbe tätigen Jugendlichen, der in gesetzlicher Form 1845 zuerst ausgesprochen wurde, erscheint vertieft in allen späteren Gewerbegesetzen. Der Gesetzgeber fordert Einführung der Fortbildungsschulpflicht durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes und die sich daraus ergebende Regelung der Lasten und ihre Umlegung.

Preußen richtete 1905 für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung eine technische Oberbehörde unter dem Namen „Landesgewerbeamt“ ein und regelte durch Gesetz vom 1. August 1909 die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Kapitel III untersucht die Leistungen des Gewerbes für die Fachausbildung auf Grund der gesetzlichen Belastung. Nach Behandlung der Frage, welche Vorteile der Berufsunterricht dem Lehrling überhaupt bietet, wird das bedeutungsvolle Problem „Fortbildungsschule und Arbeitszeit“ behandelt. Die für Lehrherren und Lehrlinge so wichtige Frage über das Verhältnis zwischen Pflichtfortbildungsschulstunden und Arbeitszeit, fand eine vorübergehende gesetzliche Regelung durch den Demobilmachungsausschuß vom 21. November 1918.

Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (R G. Bl. S. 1249) überläßt die Frage: Arbeitszeit — Fortbildungsschulzeit einer späteren endgültigen Lösung.

Aus der Darstellung über Fortbildungsschule und Lohnregelung, über Schulbeiträge der Lehrherren und die Frage ihrer Abwälzung ergibt sich, daß die Lasten, so schwer sie hin und wieder erscheinen, in den meisten Fällen einen ganz erheblichen Nutzen nicht bloß für die Gewerbeschüler, sondern auch für die Lehrherren und noch mehr für die gesamte Volkswohlfahrt mit sich bringen.

Kapitel IV stellt demgemäß Forderungen auf für die Ausgestaltung einer künftigen Gewerbeschulgesetzgebung. Gewünscht wird letzten Endes die landesgesetzliche Einführung einer Zwangsfortbildungsschule für die gesamte männliche und weibliche Jugend ohne Rücksicht darauf, ob sich die Jugendlichen in beruflicher Ausbildung befinden oder nicht.

Nach einer Untersuchung der Frage der vollen Verstaatlichung des Berufsschulwesens wird versucht, die Frage nach der Parallelität zwischen der Unterweisung in der praktischen Lehre und dem Unterrichtsgang in der Berufsschule zu klären. Als eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben der Fortbildungsschule muß der weitere Ausbau der Zusammenarbeit von Berufsschule und Berufsberatung gemäß Min.-Erlaß vom 29. April 1921 (H. M. Bl. 105) angesehen werden.